

keit, und der Heiland selbst wird in dem kirchlichen Hymnus („Jesu corona virginum“) die Krone der Jungfrauen genannt. Die Krone der hl. Margaretha besteht oft aus einem Kranze von Perlen; das ist eine sinnige Anspielung auf den Namen der Heiligen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Sind Reher und Schismatiker an die Geseze der katholischen Kirche gebunden?) Im schismatischen Dorfe B. erwächst dem katholischen Gutsherrn große Schwierigkeit mit seinem schismatischen Gesinde behufs der Feier der kirchlichen Feste. Da die Schismatiker den Gregorianischen Kalender nicht befolgen, sondern den unverbesserten Kalender beibehalten, so decken sich die katholischen Feiertage mit den schismatischen nicht. Wie der Gutsherr sich um seine, nicht um die schismatischen Festtage kümmern will, so will das schismatische Gesinde im Gegentheil die schismatischen, nicht die katholischen Tage feiern. Will aber der Gutsherr für das Gesinde das Feiern der beiderseitigen Feiertage zugestehen, so erwächst ihm, da die Schismatiker noch einige Tage mehr als die Katholiken feiern, ein Ausfall von vielen Arbeitstagen; zudem wird dem Gesinde, welches sich an den katholischen Feiertagen einfach dem Nichtsthun überläßt, Anlaß zu Unfug und sittlichen Ausschreitungen geboten. Was ist in diesem Falle zu thun? Darf der katholische Gutsherr das schismatische Gesinde an den katholischen Feiertagen arbeiten lassen? Darf er dies an schismatischen Feiertagen thun?

Erörterung und Lösung. Würde es sich um Arbeiten handeln, welche die Untergebenen nicht für ihren Herrn und in seinem Auftrage zu verrichten haben, sondern welche sie in ihrem Namen und auf ihre Rechnung betreiben: so ist es klar, daß es sich dann höchstens um die Frage handeln könnte, ob der Vorgesetzte verpflichtet sei, im vorliegenden Falle die etwaigen Sünden seiner Untergebenen zu verhindern. Diese Frage würde mit Nein beantwortet werden müssen, zumal weil einerseits objective, aber vielleicht oft auch bloß objective oder materielle Sünden verhindert, andererseits aber formelle Sünden veranlaßt würden. Allein hier haben wir an Arbeiten zu denken, welche für den Herrn geschehen und als in seinem Auftrage vollzogen angesehen werden müssen. Der Gutsherr ist hier der mandans. Es ist nicht ein bloßes Zulassen oder Nichthindern, sondern ein formelles oder virtuelles Auftraggeben, was von seiner Seite geschieht. Das ist unzulässig, wenn dasjenige, wozu beauftragt wird, objectiv unerlaubt ist, mögen die Beauftragten es auch noch so sehr subjectiv für erlaubt halten. Die Frage ist also jetzt die: Ist die Arbeit der schismatischen Untergebenen an katholischen Feier-

tagen objectiv unerlaubt, und zwar ist sie es an und für sich, und bleibt sie es auch unter den obwaltenden Umständen, oder liegen etwa in den Umständen wenigstens Entschuldigungsgründe vor?

Für objectiv an und für sich unerlaubt halten es zunächst jene Theologen, welche durch das Gebot der sonn- und feiertäglichen Ruhe unmittelbar nicht nur eigene, sondern auch fremde Arbeit verboten sein lassen, mag jener Fremde aus sich zu jenem Gebote gehalten sein oder nicht. Diese gestatten daher auch nicht, Heiden oder Ungetauften an den christlichen Ruhetagen Arbeiten aufzulegen. Allein wenn jenes Verbot im alten Bunde auch eine solche Tragweite hatte, daß die Israeliten am Sabbath auch fremdländische Knechte oder Ankömmlinge feiern lassen mußten, so hat doch diese Bestimmung, sofern sie vom göttlich positiven Gesetze, weil Ceremonialgesetz, ausgieng, für die Christen ihre bindende Kraft verloren; es könnte für die Christen jene Bestimmung bezüglich der Feiertage nur dann bestehen, wenn sich dies entweder aus der Natur der Sache oder aus kirchlicher Anordnung ergäbe. Keines von beiden jedoch ist nachweisbar, falls es sich nicht etwa um Störung der öffentlichen Sonn- und Feiertagsruhe oder um Aergerniß handelt, welches Andere nehmen würden. Der heil. Alphons berührt diese Frage nur ganz kurz, wenn er in seiner großen Moralthologie lib. 1 n. 155 die Worte Busembaum's unbeanstandet herübernimmt: „Infantibus, non baptizatis, et perpetuo amentibus licite dantur carnes diebus vetitis, et imponuntur opera servilia festis.“ Der Grund liegt in dem fast unmittelbar Vorhergehenden: „Infideles non baptizati non obligantur praeceptis Ecclesiae.“

Allein der sofort folgende Zusatz „obligantur tamen haeretici et alii, qui per baptismum Ecclesiae semel sunt subjecti“ zeigt, daß der uns vorliegende Fall anders entschieden werden muß, d. h. daß es aus anderem Grunde hier durchaus für unerlaubt gelten muß, irgend Jemanden, der durch die Taufe der Regierungsgewalt der Kirche einmal unterstellt ist, an kirchlichen Festen zu knechtlicher Arbeit anzuhalten. In der That stimmen hierin alle Theologen überein. Ich wüßte keinen Theologen namhaft zu machen, der es als an und für sich erlaubt ansähe, getauften Katholiken an kirchlichen Festtagen knechtliche Arbeit zu übertragen. Die an die Spitze gestellte Frage ist also mit „Ja“ zu beantworten.

Das Einzige, was erübrigt, ist zu sehen, ob etwa unter den in unserem Falle gegebenen Umständen sich ein Entschuldigungsgrund findet, welcher von der Beobachtung des an und für sich bindenden Gesetzes eine Ausnahme zuläßt. Als solche Umstände können nur zwei in Betracht kommen, entweder der zeitliche Schaden für den Gutsherrn, oder die gefahrbringende Muße für das Gesinde.

Als zeitlicher Schaden des Gutsheerrn kann nur der regelmäßige Arbeitsgewinn angesehen werden, welchen die Untergebenen an eben den Feiertagen erzielten: solcher Gewinn gibt aber keinen Grund ab, der von der Beobachtung des Kirchengebotes entschuldigte. Größere Berechtigung könnte der andere Grund zu haben scheinen, daß nämlich die Festruhe unter den obwaltenden Umständen dem schismatischen Gesinde nur Anlaß zur Sünde biete. In der That führt der heil. Alphons lib. 3 n. 302 eine nicht unansehnliche Zahl von Autoren an, welche knechtliche Arbeit aus dem Grunde gestatten, daß etwa die Mäße die Gefahr mit sich brächte, wahrscheinlich in Sünde zu fallen. Doch versteht der heil. Alphons und mit ihm andere sonst selbst sehr gelinde Casuisten dieses dahin, daß es sich um schwere Versuchungen handelte, welche anders als durch körperlich schwere Arbeit kaum zu überwinden wären: mithin sei ein solcher geistlicher Nothstand, welcher zu knechtlicher Arbeit berechtige, eine große Seltenheit (S. Alph. lib. 3 n. 302). Darnach müßte auch in unserm Falle gesagt werden, ein derartiger geistlicher Nothstand liege bei den schismatischen Diensthoten nicht vor; es ist ja nicht irgend eine specielle schwer anstürmende Versuchung, um deren Beseitigung es sich handelt, sondern es ist eine regelmäßig wiederkehrende ganz freiwillig zu nicht ungefährlichen Zusammenkünften benützte Mußzeit, welche ganz gut in ungefährlicher und nützlicher Weise zugebracht werden kann.

Aber es läßt sich dennoch von Seiten des Grundherrn eine Gattung von Arbeit vielleicht auffindig machen, welche auch an Feiertagen objectiv statthast ist, und welche er daher seinem Gesinde auferlegen könnte, wenn es sonst nur nutzloser und gefährvoller Muße sich hingäbe. Th. Tamburini gibt in decal. l. 4 cap. 3 § 2 n. 18 an, wie er einer Person, die sich auch über zu viel Feiertagsmuße für sich und ihr Gesinde beklagte, folgenden Rath ertheilt habe: Sie möchte für bestimmte hart bedrängte Arme arbeiten und arbeiten lassen; solche Arbeit sei nach Lehre der Theologen nicht sündhaft. Dieser Ansicht stimmt auch der heil. Alphons lib. 3 n. 293 bei. Wenn also der betreffende Gutsheerr seine Diensthoten zu diesem Zwecke beschäftigen kann und will, dann steht der Umstand, daß es katholischer Feiertag ist, solcher Arbeit an sich nicht im Wege. Nur möchte dennoch der Umstand, daß beständig und etwa gar öffentlich so gearbeitet würde, es erforderlich machen, nicht ohne Befragung der kirchlichen Behörde, d. h. des zuständigen Bischofs voranzugehen. Durch ein solches offenkundiges Einvernehmen mit den kirchlichen Obern und durch jene Art der Arbeit würde sowohl für andere Katholiken das Aergerniß gehoben, welches dieselben sonst leicht nehmen könnten, als auch der gute Glaube oder vielmehr das gute Gewissen der Arbeiter in diesem Punkte vollauf ermöglicht. — Ein

weiteres Zugeständniß, beliebige Arbeiten zu beliebigen Zwecken verrichten zu dürfen, kann allerdings vom heil. Stuhle gegeben werden. Ein Analogon haben wir in den Privilegien, welche in der Form. C. n. 5 den Amerikanischen Bischöfen ertheilt zu werden pflegen. Hier lautet es also: „Permittendi catholicis sibi subjectis, ut feriis sextis, Sabbathis aliisque diebus, quibus carnum esus vetatur, acatholicis, si in eorum mensa esse contigerit, carnes praebere valeant, dummodo tamen absit ecclesiasticae legis contemptus, et ejusmodi facultate sobrie multaque circumspectione utantur, ne scandalum in catholicos vel heterodoxos ingeratur.“ Wenn so zu Gunsten von Katholiken das Abstinenzgebot nachgelassen werden kann, so kann ebendaselbe betreffs der Feiertagsruhe geschehen.

Wenden wir uns jetzt zu der ganz andern Frage, ob der katholische Guts herr seine schismatischen Untergebenen an schismatischen Feiertagen zur Arbeit anhalten könne. Für die Lösung dieser Frage kann nur das irrige Gewissen der Untergebenen in Betracht kommen; denn daß an jenen Tagen knechtliche Arbeit objectiv erlaubt sei, ist offenbar. Bei der Unterstellung nun, daß der Guts herr durch seinen Auftrag die Untergebenen zu einer subjectiven Verletzung des Gewissens drängen würde, darf er wenigstens nicht ohne Weiteres einen solchen Auftrag erlassen. Andererseits darf er aber auch nicht zur Feier der schismatischen Tage auffordern: das wäre ein Begünstigen der falschen Confession und ihres Cultes; selbst ein positives Gestatten der schismatischen Feier wäre unrecht, nur ein negatives Geschehenlassen läßt sich rechtfertigen, zumal da es nicht einmal ausgemacht ist, ob nicht auch die schismatischen Untergebenen wegen eines vielleicht schuldbar irrenden Gewissens durch die schismatische Feier sich auch subjectiv versündigen. Doch wie weit die subjective Schuld bei diesem religiösen Irrthum geht, ist schwer zu entscheiden. Da mithin sowohl durch die Feier, wie auch durch die Nichtfeier der schismatischen Tage von Seiten der Untergebenen gesündigt werden kann, so bleibt praktisch dem Guts herrn nichts übrig, als die Arbeit oder die Enthaltung von Arbeit den Einzelnen anheimzustellen. Allein es bleibt ihm unbenommen, den Dienstboten unter Hinweis auf ihren subjectiven Irrthum die Wahl zu stellen, entweder sich zur Arbeit zu bequemen, oder sich einen Abzug an Lohn gefallen zu lassen. Das Opfer eines solchen zeitlichen Schadens, wie er dem Guts herrn sonst erwachsen würde, braucht dieser dem irrigen Gewissen seiner Untergebenen zu lieb, nachdem er sie aufgeklärt hat, nicht zu bringen.

Graeten (Holland).

P. August Lehmkuhl, S. J.